

# MERKBLATT

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern und Offenen Feuern im Freien

herzo



STADT  
HERZOGENAURACH

## WAS GILT ALS OFFENES FEUER?

- Lagerfeuer, Grillfeuer, Mottfeuer (Verbrennung von Baumschnitt, Astwerk)
- Brennende Zündhölzer
- Brauchtumsfeuer: z.B. Johannisfeuer, Bergfeuer, Osterfeuer, Sonnwendfeuer
- Abbrennen von Gartenabfällen, organischen Abfällen

## **Beachte: Änderung der Rechtslage bei Abbrennen von Gartenabfällen**

### **Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nur noch im Außenbereich zulässig!**

Seit 01.01.2017 ist die Bayerische Luftreinhalteverordnung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wurde die Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV) geändert.

Danach dürfen künftig pflanzliche Gartenabfälle nur noch **außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (**Außenbereich**) und nur auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Insbesondere die Voraussetzungen des **§ 2 PflAbfV** sind hier zu beachten:

- Anzeigepflicht:  
Das Verbrennen ist rechtzeitig, mindestens **eine Woche vor der beabsichtigten Verbrennung**, bei der Stadt Herzogenaurach schriftlich anzuzeigen
- Das Verbrennen ist nur im Außenbereich und nur an Werktagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig
- Die Polizeiinspektion Herzogenaurach (Tel. 09132-78090) und die Freiwillige Feuerwehr Herzogenaurach (Tel. 09132/773900) sind zu verständigen; Telefonanruf genügt

Pflanzliche Gartenabfälle können bei der Mülldeponie Herzogenaurach, Zum Flughafen 101, abgegeben werden oder auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden.

## WAS IST BEI OFFENEN FEUERN ZU BEACHTEN?

### **Vor Entzünden des Feuers:**

Abstände (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden)

- 100 m zu einem Wald/ Feldgehölze/ Hecken
- 25 m zu leicht entzündbaren Stoffen
- 5 m zu brennbaren Stoffen
- 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen

### Naturschutz

- Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Die Lebensgrundlage darf nicht beeinträchtigt werden.
- Größere Feuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden.

### Anzeigepflicht

- Polizeiinspektion Herzogenaurach (Tel. 09132/78090)
- Freiwillige Feuerwehr Herzogenaurach (Tel. 09132/773900)

sind zu verständigen; **Telefonanruf genügt!**

- Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter (Zustimmung erforderlich)
- **Hinweis: Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist mit einem gesonderten Anzeigeformular beim Ordnungsamt der Stadt Herzogenaurach anzuzeigen**

## Erlaubnispflicht

- Feuer in Waldnähe ( unter 100 m):  
Erlaubnis erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth (Tel. 09131/88490)
- Feuer in Schutzgebieten:  
**Offene Feuer sind grundsätzlich verboten! Nur in Einzelfällen! Erlaubnis- und kostenpflichtig!**  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt – Natur- und Artenschutz  
(Tel. 09193/20586-20587-20588-20598)

### **Während des Feuers:**

- Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz oder Holzkohle sein, d.h. **keine Holzabfälle** wie z.B. imprägnierte / mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, Spanplatten, Möbelteile. Zur Erhöhung der Flammparkeit können natürliche Materialien, wie z.B. harzreiche Hölzer verwendet werden ( **keine Brandbeschleuniger** wie Altöle, Kraftstoffe, Kunststoffe, Altreifen etc.). **Das Abbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist verboten.**
- Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden bzw. ist das Feuer zu löschen.
- Ausreichende Löschmittel sind stets vorzuhalten.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Funkenflug verhindert wird.

### **Nach dem Feuer:**

- Bei Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein
- Reste von Brennmaterialien und Abfälle sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)

### **Zusätzliche Hinweise:**

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen i.d.R. Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden  
(vgl. § 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB i.V.m. Art. 38 Abs. 4 LStVG, § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 PflAbfG i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)
- Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann ( vgl. §§ 306 ff des Strafgesetzbuches – StGB)
- Die weiteren Normen in der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sind einzuhalten.